OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607571/2/MS**

Datum: **Linz, 6. August 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 5. Mai 2025, GZ: BHBR/925040004626/25, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 32 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) vom 5. Mai 2025, GZ: BHBR/925040004626/25, wurde über Herrn A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Übertretung nach § 52 lit. a Z 10a StVO auf der Grundlage des § 99 Abs. 2d StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 160 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag 2 Stunden, verhängt und ein Kostenbeitrag für das Verfahren vor der belangten Behörde in der Höhe von 16 Euro vorgeschrieben.

Dem Beschwerdeführer wird folgende Verwaltungsübertretung angelastet:
„Datum/Zeit: 24.11.2024, 11:14 Uhr
Ort: B__, A 8, Strkm 24,784, Fahrtrichtung C__
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben im angeführten Bereich, welcher außerhalb eines Ortsgebietes liegt, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 32 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen."

Begründend verweist die belangte Behörde auf die in sich widerspruchsfreie und daher unbedenkliche Anzeige sowie auf die eindeutige Lichtbildbeilage (Radarfoto und Überkopfanzeige) und nimmt auf dieser Grundlage die dem Beschwerdeführer zur Last gelegte Verwaltungsübertretung als erwiesen an.
Bei der Strafbemessung ging die Behörde mangels Angaben des Beschwerdeführers von durchschnittlichen Einkommensverhältnissen aus. Die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers wurde mildernd berücksichtigt.

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer am 9. Mai 2025 mittels Hinterlegung zugestellt wurde, richtet sich die am 27. Mai 2025 verfasste und am 6. Juni 2025 der Post zur Beförderung übergebene rechtzeitige Beschwerde.

Begründend wurde im Wesentlichen Folgendes vorgebracht:
„2) Sie geben in Ihrem Schreiben an, das es sich um eine KFZ kontrolle gehandelt habe. Was ja nach Ausschilderung des Überkopfportals nicht übereinstimmt. Da auf dem Beweisfoto zu sehen ist, das es sich um eine Fahrzeuggruppe handelt über 2,5t. Des weiteren siehe Schreiben vom Bundesministerium ‚Inkreisautobahn A8; Verordnung von Verkehrsge- und -verbot Kontrollparkplatz D__'. Da unter Verordnung Punkt 1 die Überkopfausschilderung mit LKW über 2,5t nicht übereinstimmt mit einer KFZ kontrolle. Man sieht auch auf dem Überkopfportal, das der linke Fahrstreifen für LKW über 2,5t gesperrt ist. Es ist niergens angegeben, das ein PKW den linken Fahrstreifen nicht befahren darf, oder verlassen muss. Laut Überkopfportal kommt nur in der Verordnung Punkt 2 in Frage. Und sollte es in der Verordnung Punkt 3 sein, dann stimmt die Angabe im

Überkopfportal nicht mit LKW über 2,5t. Da beide Fahrstreifen gesperrt sind, und alle Fahrzeuge in den Parkplatz D__ einfahren müssen."

Mit Schreiben vom 17. Juni 2025 und unter gleichzeitiger Übermittlung des behördlichen Verwaltungsstrafaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde zur Entscheidung vor ohne eine Beschwerdevorentscheidung erlassen zu haben.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsstraftakt.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 VwGVG entfallen, da im bekämpften Bescheid keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine der Parteien die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer lenkte am 24. November 2024 um 11.14 Uhr den Pkw mit dem Kennzeichen aaa in B__ auf der A8 bei Strkm. 24,784 in Fahrtrichtung C__ mit einer gemessenen und nach Abzug der Messtoleranz Geschwindigkeit von 92 km/h.

Der fragliche Bereich der A8 ist von der Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie vom 12. Februar 2001, GZ: 138.008/6-II/B/8/01 erfasst, für den für den Fall von Verkehrskontrollen die erlaubte Höchstgeschwindigkeit auf 60 km/h eingeschränkt wird.

Am Kontrollplatz „E__" wurden am fraglichen Tag von 8.45 Uhr bis 13.00 Uhr Verkehrskontrollen durchgeführt.

Im fraglichen Bereich war zur fraglichen Zeit an der Überkopfanzeige eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 60 km/h auf der mittleren Anzeige angezeigt sowie eine Sperre des linken Fahrstreifens für LKW >2,5t und auf der rechten Anzeigetafel ein Fahrgebot für LKW >2,5t.
Die Geschwindigkeitsbeschränkung auf der mittleren Anzeige war auf keine bestimmte Fahrzeugkategorie eingeschränkt.

Dass der Beschwerdeführer zur fraglichen Zeit das fragliche Fahrzeug im fraglichen Bereich mit der ihm zur Last gelegten Geschwindigkeit gelenkt hat, wird von diesem nicht in Abrede gestellt.

Dass die Überkopfanzeige zur fraglichen Zeit am fraglichen Ort eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 60 km/h angezeigt hat, ergibt sich aus dem im behördlichen Verwaltungsstrafakt einliegenden Foto.

Dass eine Verordnung in Kraft ist, die für den Fall von Verkehrskontrollen, abhängig vom jeweiligen Kilometer, Geschwindigkeitsbeschränkungen für den Fall von Verkehrskontrollen von Omnibussen, Lkws, Pkws und Motorrädern festlegt, ergibt sich aus der im behördlichen Verwaltungsstrafakt einliegenden Verordnung.

Dass am fraglichen Tag zwischen 8.45 und 13.00 Uhr Verkehrskontrollen am Parkplatz „E__" durchgeführt wurden, ergibt sich aus dem im behördlichen Verwaltungsstrafakt einliegenden Aktenvermerk, aus dem sich sowohl der Tag der Kontrolle, der Zeitraum der Kontrolle und die erlaubte Höchstgeschwindigkeit ergibt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z 2 StVO hat die Behörde für bestimmte Straßen oder Straßenstrecken oder für Straßen innerhalb eines bestimmten Gebietes durch Verordnung wenn und insoweit es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des sich bewegenden oder die Ordnung des ruhenden Verkehrs, die Lage, Widmung, Pflege, Reinigung oder Beschaffenheit der Straße, die Lage, Widmung oder Beschaffenheit eines an der Straße gelegenen Gebäudes oder Gebietes oder wenn und insoweit es die Sicherheit eines Gebäudes oder Gebietes und/oder der Personen, die sich dort aufhalten, erfordert, den Straßenbenützern ein bestimmtes Verhalten vorzuschreiben, insbesondere bestimmte Gruppen von der Benützung einer Straße oder eines Straßenteiles auszuschließen oder sie auf besonders bezeichnete Straßenteile zu verweisen.

Gemäß der Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie vom 12. Februar 2001 wurden auf der Grundlage des § 43 Abs. 1 StVO für den Fall von Verkehrskontrollen auf dem Parkplatz „E__" bei km 24,903 der Richtungsfahrbahn Sattledt der Innkreisautobahn A8 auf dem genannten Parkplatz sowie im Bereich von km 25,733 bis km 24,550 der Richtungsfahrbahn Sattledt der Innkreisautobahn A8 die nachstehenden beschriebenen Maßnahmen erlassen:

1. Für den Fall von Kontrollen von Omnibussen, Personenkraftwagen und Motorrädern werden folgende Maßnahmen verordnet:

a) Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit wird von km 25,733 bis 25,483 der Richtungsfahrbahn F__ der A8 auf 100 km/h beschränkt, von km 25,483 bis km 15,173 auf 80 km/h sowie von km 25,173 bis km 24,550 auf 60 km/h. (…)

[….]

2. Für den Fall von Kontrollen von Lastkraftwagen werden folgende Maßnahmen angeordnet:
   a) Auf der Richtungsfahrbahn F__ und auf dem Parkplatz „E__" werden dieselben Geschwindigkeitsbeschränkungen im selben Umfang wie unter 1)a) beschrieben verordnet.

[…]

Gemäß § 97 Abs. 5 StVO sind die Organe der Straßenaufsicht berechtigt, durch deutlich sichtbare oder hörbare Zeichen Fahrzeuglenker zwecks Lenker- oder Fahrzeugkontrolle, zwecks anderer, den Fahrzeuglenker oder eine beförderte Person betreffende Amtshandlungen oder zwecks Durchführung von Verkehrserhebungen (wie Verkehrszählungen u. dgl.) zum Anhalten aufzufordern. Der Fahrzeuglenker hat der Aufforderung Folge zu leisten. Bei solchen Amtshandlungen sind die Organe der Straßenaufsicht auch berechtigt, die aus Gründen der Verkehrssicherheit allenfalls notwendigen Verkehrsbeschränkungen (zB sogenannte Geschwindigkeitstrichter) anzuordnen und durch Straßenverkehrszeichen kundzumachen sowie eine allenfalls notwendige Regelung mit Lichtzeichen vorzunehmen. Art, Zeit und Dauer der angeordneten Verkehrsbeschränkungen sind in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten.

§ 52 lit. a Z 10a StVO lautet wie folgt:
10a. "GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT)"



Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Gemäß § 99 Abs. 2d StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 150 bis 5000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 30 km/h überschreitet.

Aus der oben angeführten Verordnung ergibt sich, dass für den Fall von Verkehrskontrollen auf dem Parkplatz „E__", egal ob es sich um Omnibusse, Lkws, Pkws oder Motorräder handelt, die erlaubte Höchstgeschwindigkeit in Abhängigkeit der betroffenen Straßenkilometer auf 100 km/h, 80 km/h und 60 km/ festgesetzt wird. Nach dieser Verordnung ergibt sich für den fraglichen Ort für den Fall von Verkehrskontrollen auf dem Parkplatz „E__" eine erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h.
Nach dem vorliegenden Aktenvermerk wurden am fraglichen Tag zwischen 8.45 Uhr und 13.00 Uhr Verkehrskontrollen durchgeführt und die erlaubte Höchstgeschwindigkeit entsprechend der Verordnung auf 60 km/h festgelegt.

Nach den unter II. getroffenen Feststellungen hat der Beschwerdeführer im fraglichen Bereich den Pkw mit dem Kennzeichen aaa mit einer Geschwindigkeit von 92 km/h gelenkt und somit die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten, womit er das objektive Tatbild erfüllt hat.
Die dem Beschwerdeführer angelastete Verwaltungsübertretung ist diesem auch subjektiv vorwerfbar, zumal dieser keine Umstände geltend gemacht hat, aus denen geschlossen werden kann, dass ihn an der ihm angelasteten Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Zum Beschwerdevorbringen ist festzuhalten, dass entgegen diesem am fraglichen Tag zur fraglichen Zeit Kfz-Kontrollen stattgefunden haben, da es sich bei jeder in der Verordnung angeführten Fahrzeugkategorie um Kraftfahrzeuge im Sinn des Gesetzes gehandelt hat. Der Beschwerdeführer übersieht zudem auch, dass ihm nicht zur Last gelegt wurde, eine für das von ihm gelenkte Kraftfahrzeug gesperrte Fahrbahn genutzt zu haben, sondern die zur fraglichen Zeit am fraglichen Ort erlaubte Höchstgeschwindigkeit, die für alle in der Verordnung erfassten Kraftfahrzeuge Geltung hatte, überschritten zu haben.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und

Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28. November 1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die dem Beschwerdeführer zur Last gelegte Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, das mit der Überschreitung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf, sodass zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist.

Der Schutzzweck der übertretenen Norm ist in der Verkehrssicherheit gelegen.

Mildernd wurde die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers gewertet, als erschwerend wurde kein Umstand gewertet. Im Beschwerdeverfahren sind keine Umstände hervorgekommen, die als zusätzlich mildernd oder als erschwerend zu werten wären.

Bei der Strafbemessung wurde mangels Angaben des Beschwerdeführers von durchschnittlichen Einkommensverhältnissen ausgegangen. Dem hat der Beschwerdeführer in der Beschwerde weder widersprochen noch hat er davon abweichende Angaben gemacht. Es sind daher weiterhin durchschnittliche Einkommensverhältnisse der Strafbemessung zugrunde zu legen.

Unter Berücksichtigung der Strafbemessungsparameter erscheint die von der belangten Behörde ausgesprochene Geldstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) als tat- und schuldangemessen und ist somit an der von der belangten Behörde vorgenommenen Strafbemessung kein Ermessensmangel festzustellen, womit die Beschwerde im Ergebnis als unbegründet abzuweisen ist.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.
Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen. Daraus ergibt sich ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens von 32 Euro.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß